

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 27. Januar 2025

WIKO Immobilien GmbH, Sonnenfeld 17, 6017 Ruswil / Ersatzabgabe für einen nicht erstellten Autoabstellplatz

WIKO Immobilien GmbH, Sonnenfeld 17, 6017 Ruswil beabsichtigt, gemäss Baugesuch Nr. 2022-249 die Sanierung und Erweiterung best. Wohnhaus an der Aarauerstrasse 158, 4600 Olten, GB Olten Nr. 2950, zu realisieren.

Die Vorschriften der kantonalen Bauverordnung (KBV) verlangen, dass bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück oder in seiner Nähe ausreichende Abstellflächen für Fahrzeuge zu schaffen sind. Für die Berechnung der erforderlichen Autoabstellplätze gelten die Richtlinien «Abstellplätze für Motorfahrzeuge» des Baureglements der Stadt Olten (BauR).

Die geplante Sanierung und Erweiterung best. Wohnhaus erfordert den Ausweis von einem zusätzlichen Autoabstellplatz. Wie aus den Unterlagen hervorgeht, kann auf dem Baugrundstück GB Olten Nr. 2950 kein Autoabstellplatz erstellt werden. Somit ist der geforderte Autoabstellplatz in Form einer Ersatzabgabe auszukaufen.

Die Liegenschaft Aarauerstrasse 158, 4600 Olten, befindet sich gemäss Bauzonenplan der Stadt Olten in der Zweigeschossigen Mischzone (M2). Die Ersatzabgabe für den nicht erstellten Autoabstellplatz beträgt CHF 3'000.00 (Art. 184 BauR).

Beschluss:

1. Für die Sanierung und Erweiterung best. Wohnhaus an der Aarauerstrasse 158, 4600 Olten, GB Olten Nr. 2950, gemäss Baugesuch Nr. 2022-249, ist der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, auf Grund der Vorschriften von Art. 184 BauR, für einen nicht erstellten Autoabstellplatz eine Ersatzabgabe von CHF 3'000.00 auf Konto Nr. 6151.3511.00/29100.01 zu entrichten.
2. Die Leistung der Ersatzabgabe für den nicht erstellten Autoabstellplatz wird in der zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten und der Eigentümerin von GB Olten Nr. 2950, WIKO Immobilien GmbH, Sonnenfeld 17, 6017 Ruswil, abzuschliessenden Vereinbarung geregelt.
3. Die Direktion Bau wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Stadtrat von Olten Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

Der Stadtschreiber

